

Amtliches Kreisblatt

für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postcheckkonto Breslau Nr. 1822
Bezugspreis monatlich 35 Goldpfennig. — Infektionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter
Höhe im amtlichen Teil 10 und im Reklameteil 20 Goldpfsg.

Nr. 62

Mittwoch, den 9. September

1931

172.

Ortsstatut über die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Neutschau Kreis Freystadt Nd.-Schl.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeinbevertretung vom 2. Juni 1931 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. G. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen;
§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden innerhalb der geschlossenen Ortslage delegenen öffentlichen Wege, die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen, wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde als solche zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist. Darüber, ob der Eigentümer leistungsunfähig ist, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 2.

Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches) gleichgestellt.

§ 3.

Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4.

Die nach §§ 1 und 2 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5.

Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur polizeimäßigen Reinigung dieser Einrichtungen unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde und den Kreisauschuß am 1. Juli 1931 in Kraft.

Neutschau, den 2. Juni 1931.

Der Gemeindevorsteher.
gez. Hoffmann

Vorstehendes Ortsstatut erhält hiermit die polizeiliche Zustimmung.

Amt Altschau, den 3. Juni 1931.

Die Ortspolizeibehörde.
J. B. gez. P. Schumilow

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch genehmigt
Freystadt Nd.-Schles., den 16. Juni 1931.

Der Kreisauschuß des Kreises Freystadt Nd.-Schles.
gez. von Tresslow, Troeger, Preuß, Stabrey,
Dr. Ribbentrop, Kirschke, Schulz.

173.

Gemeinbedeanten.

Die Wahl zum Schöffen des Landwirts Heinrich Gensel in Rauden und des Eisendrehers Paul Kittlich in Modritz ist befähigt worden.

Freystadt Nd.-Schles., den 2. September 1931.

Der Landrat.

J. B. Dr. Ribbentrop

Verband der Gemeindevorsteher

Kreisabteilung Freystadt

Sizung

am 11. September 1931, 11 Uhr vormittags
bei Edert Freystadt.

Tagesordnung:

1. Naturallieferung.
2. Risensfürsorge.
3. Freiwilliger Arbeitsdienst.
4. Verschiedenes.

Vollzähliges Erscheinen aller Mitgliedskollegen erwünscht
Der Vorsitzende. Gräß

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Fernsprechklinie in Sperlingswinkel liegt bei dem Postamt in Schlawa vom 3. September ab 4 Wochen aus.

Siegnitz, 28. August 1931.

Telegraphenbauamt

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Fernsprechklinie in Goile (Kr. Freystadt) liegt bei dem Postamt in Schlawa vom 5. September ab 4 Wochen aus.

Siegnitz, 28. August 1931.

Telegraphenbauamt

Bücher sind Freunde Buchhandlung
sind Gefährten Rud. Geisler.

